



Kleingärtnerverein Aligse e.V

"Im Wiesengrund"

Gartenordnung

Gartenordnung

des

Kleingärtnerverein Aligse e.V. "Im Wiesengrund"

Die Gartenordnung dient dem Zusammenleben in der Kleingartenanlage. Das Zusammenleben auf verhältnismäßig kleinem Raum erfordert gegenseitige Rücksichtnahme und das Aufstellen allgemeingültiger Regeln, die von allen zu beachten sind.

Verpächter im Sinne dieser Gartenordnung nebst Anlage ist der Kleingärtnerverein Aligse e.V. "Im Wiesengrund". Die als **Pächter** Bezeichneten sind die Pächter der Einzelgärten.

Inhalt:

1. Allgemeines
2. Nutzung
3. Gestaltung
4. Pflege
5. Naturnahe Gartenbewirtschaftung
6. Tierhaltung
7. Benutzung der Gemeinschaftswege
8. Beseitigen von Abfällen
9. Fachberatung
10. Bauliche Anlagen und Versorgungseinrichtungen
11. Gültigkeit

Anlage:

Richtlinien für bauliche Anlagen und Versorgungseinrichtungen

1. Allgemeines

- 1.1 Der Pächter haftet – gleich aus welchem Rechtsgrund – für alle Schäden, die von ihm selbst, seinen Angehörigen oder durch ihn beauftragte Dritte verursacht werden.
- 1.2 Alles, was die Ruhe, Ordnung und Sicherheit in der Kleingartenanlage stört, ist grundsätzlich zu vermeiden.
- 1.3 Ruhestörungen durch Betrieb von Radio- und Tonträger-Verstärkeranlagen, Fernsehgeräten usw. sind zu unterlassen.
- 1.4 Der durch Maschineneinsatz einschließlich Motorrasenmäher und bei Bauarbeiten entstehende Lärm ist so gering wie möglich zu halten.
Motorbetriebene Gartengeräte und motorbetriebene Werkzeuge aller Art dürfen – mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage – benutzt werden:
- Montag bis Freitag von 07 bis 13 Uhr und 15 bis 19 Uhr,
 - Samstag von 07 bis 13 Uhr
 - und jeden 1. und 2. Samstag im Monat von 15 bis 19 Uhr
 - In den Monaten November – März durchgehend bis 19:00 Uhr
- Über Ausnahmen entscheidet auf Antrag der Vorstand.
- 1.5 Bei der Toilettenleerung, bei Pflanzenschutzmaßnahmen und beim Düngen (insbesondere Jauchen) dürfen keine Belästigungen der Nachbarn hervorgerufen werden.
- 1.6 Der Betrieb von Herden, Öfen und sonstigen Feuerstellen innerhalb und außerhalb der Lauben darf zu keinen unzumutbaren Rauch- oder Geruchsbelästigungen der Nachbarn führen (vgl. auch B.6).

2. Nutzung

- 2.1 Der Pächter hat seinen Garten kleingärtnerisch zu nutzen. Kleingärtnerische Nutzung ist gegeben, wenn der Kleingarten zur nichterwerbsmäßigen gärtnerischen Nutzung, insbesondere zur Gewinnung von vielfältigen Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf, und zur Erholung dient.
- 2.2 Der Anbau von Pflanzen gleicher Art, sogenannte Monokulturen, sowie die ausschließliche Nutzung als Ziergarten sind unzulässig. Obst, Sträucher, Gemüse, Blumen und Rasen sollten in einem ausgewogenen Verhältnis zueinander stehen..
- 2.3 Ziersträucher und niedrig bleibende Koniferen dürfen in angemessenem Umfang angepflanzt werden. Das Anpflanzen und das Heranwachsenlassen von Park- und Waldbäumen und von Walnußbäumen sind nicht erlaubt. Der Verpächter kann die Entfernung entsprechender Anpflanzungen verlangen.
- 2.4 Bei der Anpflanzung von Sträuchern sind nur solche Arten zu wählen, die durch Rückschnitt und normale Pflege auf einer Höhe von 4,00 m gehalten werden können.
Bei Bäumen und Sträuchern sind die **Mindestabstände** von den Nachbargrundstücken einzuhalten. Sie betragen:

- | | | | |
|----|--------|-------------|--------|
| a) | bis zu | 1,20 m Höhe | 1,00 m |
| b) | bis zu | 2,00 m Höhe | 1,50 m |
| c) | bis zu | 3,00 m Höhe | 2,00 m |
| d) | bis zu | 5,00 m Höhe | 2,50 m |

3. Gestaltung

- 3.1 Der Garten sollte vom Gemeinschaftsweg einsehbar sein.
- 3.2 Die Gartenummer ist gut sichtbar anzubringen.
- 3.3 Die Höhe der Hecken an den Gemeinschaftswegen darf 0,80 m nicht überschreiten. Diese Hecken sind in gleicher Höhe und Ausführung anzulegen und zu erhalten; das gilt auch für die Schnittform. Der Schnitt ist jeweils nach dem 31. Mai so vorzunehmen, dass keine brütenden Vögel verletzt werden.
- 3.4 Stacheldrähte jeder Art innerhalb der Anlage sind verboten.
- 3.5 Die Verwendung von Autoreifen, Bahnschwellen, Flaschen und asbesthaltigen Stoffen zur Gartengestaltung ist verboten.
- 3.6 Zur Abwehr von Wildschäden darf nur engmaschiges Geflecht (z.B. Kaninchendraht) bis zu einer Höhe von 0,80 m (ohne Fundament) verwendet werden.
- 3.7 Nach der Erstellung von Teichen (Biotope) hat der Pächter die Verkehrssicherungs- und Aufsichtspflicht.
Dazu gehört:
- dass keine unbefugte Benutzung möglich ist,
 - Kinder nicht ohne Aufsicht sind
 - Niemand hineinfallen kann (Ertrinkungsgefahr)
 - Bei Abwesenheit des Pächters es so abgesichert ist, dass niemand zu Schaden kommen kann.
- 3.8 Nach dem Aufstellen einer transportablen Bademöglichkeit hat der Pächter die Verkehrssicherungs- und Aufsichtspflicht.
Dazu gehört:
- dass keine unbefugte Benutzung möglich ist,
 - Kinder nicht ohne Aufsicht sind
 - Niemand hineinfallen kann (Ertrinkungsgefahr)
 - Bei Abwesenheit des Pächters es so abgesichert ist, dass niemand zu Schaden kommen kann.
- Es darf kein Badebetrieb entstehen, sowie keine Lärmbelästigung über das übliche Maß hinaus. Die Ruhezeiten sind einzuhalten, besonders an Sonn- und Feiertagen.
Bei Nichteinhaltung kann der Vorstand einen Abbau anordnen.
- 3.9 Die Richtlinien für bauliche Anlagen sind zu beachten

4. Pflege

- 4.1 Der Pächter hat die seinen Garten umschließenden Gemeinschaftswege bis zur halben Breite und die vom Verpächter festgelegten Außenbereiche von Unrat, Aufwuchs und überhängenden Ästen freizuhalten. Bei Versäumnis ist der Verpächter nach zweimaliger

Abmahnung berechtigt, die erforderlichen Arbeiten oder Maßnahmen auf Kosten des Pächters vornehmen zu lassen.

5. Naturnahe Gartenbewirtschaftung

- 5.1 Der Pächter ist verpflichtet, den Garten in guten Kulturzustand zu bringen und diesen ständig zu erhalten. Umweltfreundliche Verfahren im Sinne eines ökologischen Pflanzenschutzes sind anzuwenden.
- 5.2 Der Gartenboden ist durch Kompost oder andere organische Dünger sowie durch Gründüngung, Mulchen usw. gesund zu erhalten. Daneben sollten nur umweltverträgliche Mineralstoffe (z.B. Algenkalk, Steinmehle) eingesetzt werden.
- 5.3 Der integrierte Pflanzenschutz hat Vorrang.
Der integrierte Pflanzenschutz ist eine Kombination von Verfahren, bei denen unter vorrangiger Berücksichtigung biologischer, biotechnischer, pflanzenzüchterische sowie anbau- und kulturtechnischer Maßnahmen die Anwendung chemischer Pflanzenschutzmittel auf das notwendige Maß beschränkt wird.
- 5.4 Nur wenn größere Schäden zu erwarten sind, dürfen für den Gartenbau zugelassene Pflanzenschutzmittel angewendet werden, die
- a) nicht bienengefährlich sind,
 - b) für Warmblüter nicht giftig sind,
 - c) in keiner Giftabteilung eingestuft sind,
 - d) gezielt auf den Schädling wirken und dessen natürlichen Feinde schonen,
 - e) schnell abgebaut werden.
- Bei allen Pflanzenschutzmaßnahmen muß auf die Kulturen der Nachbarn Rücksicht genommen werden.
- 5.5 Der Schutz der Vögel, Igel und anderer Nutztiere hat den Vorrang vor chemischem Pflanzenschutz. Die Schutzordnung für Bienen ist zu beachten. Nistgelegenheiten und Wassertränken gehören in einen umweltfreundlichen Garten. Feuchtbiotope sind erwünscht. Bei der Anlage von Teichen sind die Bestimmungen über bauliche Anlagen zu beachten. Die Verkehrssicherungspflicht obliegt ausschließlich dem Pächter.
- 5.6 Der Schnitt der Obstbäume und Beerensträucher sollte regelmäßig und fachgerecht durchgeführt werden. Gehölze und Bäume müssen, wenn sie krank sind oder keinen Lebensraum haben, entfernt werden. Die Entfernung kranker Bäume, die den gesunden Bestand gefährden, kann mit angemessener Fristsetzung vom Verpächter verlangt werden.
- 5.7 Chemische Mittel zur Unkrautvernichtung (Herbizide) dürfen im Kleingarten und in der Kleingartenanlage nicht angewendet werden.
- 5.8 Über eine flächendeckende Bekämpfung bei Schädlings- oder Pilzbefall entscheidet der Verpächter. Der Pächter ist dann zur Teilnahme verpflichtet. Er hat den Anweisungen des Verpächters Folge zu leisten und Vorstandsmitgliedern des Vereins und Fachberatern zur Durchführung geeigneter ergänzender Maßnahmen Zutritt zum Garten zu gewähren.

6. Tierhaltung

- 6.1 Das Halten von Großvieh, Kleinvieh, Hunden, Katzen, Ziervögel, Kaninchen, Hühner, Tauben ist grundsätzlich nicht gestattet. Durch die Tierhaltung dürfen der Gesamteindruck der Anlage wie auch des einzelnen Gartens nicht beeinträchtigt und die Kleingärtnergemeinschaft nicht gestört werden.
- 6.2 Die Haltung von Bienen kann der Verpächter im Einklang mit den gesetzlichen und vertragsmäßigen Bestimmungen unter näheren Anweisungen gestatten. Ein Bienenstand muß von Lauben und Sitzplätzen der Nachbargärten einen Mindestabstand von 5 m einhalten und von einer dreiseitigen Strauchanpflanzung von 2,00 m Höhe umgeben sein. Es ist für eine fachgerechte Betreuung zu sorgen. Sind unmittelbare Nachbarn oder deren Familienangehörige nachweislich besonders allergisch gegen Bienenstiche, so hat der Verpächter die Bienenhaltung zu untersagen und die Beseitigung zu veranlassen.
- 6.3 Mitgebrachte Hunde sind in der Kleingartenanlage angeleint zu führen und im Garten unter Aufsicht zu halten. Sie dürfen keinen ruhestörenden Lärm verursachen. Verunreinigungen sind sofort zu entfernen und über den Hausmüll zu entsorgen.

7. Benutzung der Gemeinschaftswege und Gemeinschaftsbereiche

- 7.1 Das Befahren der Wege in der Kleingartenanlage mit Motorfahrzeugen aller Art ist grundsätzlich nicht gestattet.
- 7.2 Ausgenommen ist die Zufahrt zum Parkplatz in der Anlage und zum Vereinsheim im Rahmen der Vereinsheimnutzung.
- 7.3 Bei Anlieferung größerer Mengen von Dünger oder Baustoffen auf den Gemeinschaftsbereichen- und wegen kann vom Verpächter eine Sondergenehmigung erteilt werden; sie ist vom Pächter vorher einzuholen. Das angelieferte Material ist innerhalb von 24 Stunden oder nach Absprache mit dem Verpächter zu entfernen. Die Verkehrssicherung obliegt dem Pächter. Bei Beschädigung der Weg- Bereichsoberfläche ist der ursprüngliche Zustand vom Pächter sofort wieder herzustellen.
- 7.4 Das Aufstellen von Wohnwagen innerhalb der Kleingartenanlage ist grundsätzlich nicht zulässig. Über Ausnahmen entscheidet der Verpächter.
- 7.5 Fußgängern ist vor allen Fahrzeugen Vorrang zu gewähren.
- 7.6 Das Abstellen von Fahrrädern, Anhängern, Kinderwagen oder ähnlichem auf den Gemeinschaftswegen ist nicht gestattet.

8. Beseitigen von Abfällen

- 8.1 Gartenabfälle sind soweit wie möglich zu kompostieren. Die Kompostierung darf nicht zur Belästigung der Nachbarn führen. Der Kompostplatz sollte nicht am Gemeinschaftsweg angelegt werden.
- 8.2 Nicht kompostierbare Abfälle, insbesondere auch kranke Pflanzenteile sowie Bauschutt, Gerümpel usw., sind abzufahren und dürfen keinesfalls im Garten vergraben werden.
- 8.3 Die Beseitigung von Abwasser, Fäkalien usw. darf nicht zur Verunreinigung des Grundwassers führen.
- 8.4 Für die Beseitigung von Resten chemischer Pflanzenschutzmittel und anderer Schad- und Giftstoffe gelten die gesetzlichen Vorschriften und die behördlichen Genehmigungen.

8.5 Das Verbrennen von Gartenabfällen und Materialien jeglicher Art auf freier Fläche ist grundsätzlich nicht gestattet. Über Ausnahmen für das Verbrennen von kranken Pflanzen und Pflanzenteilen entscheidet der Verpächter unter Festlegung der Bedingungen.

9. **Fachberatung**

Dem Pächter wird empfohlen, sich bei allen kleingärtnerischen Belangen den Rat der Fachberater des Vereins einzuholen und sich deren Wissen und Erfahrung zunutze zu machen.

10. **Bauliche Anlagen und Versorgungseinrichtungen**

Es gelten die „Richtlinien für bauliche Anlagen und Versorgungseinrichtungen“. Sie sind Bestandteil dieser Gartenordnung und als Anlage beigefügt.

11. **Gültigkeit**

Diese Gartenordnung ist von der Mitgliederversammlung am 16.04.2011 beschlossen worden.

Die Gartenordnung ist Bestandteil des Pachtvertrages.

Richtlinien für bauliche Anlagen und Versorgungseinrichtungen **- Anlage zur Gartenordnung des Kleingärtnervereins "Im Wiesengrund" e.V., Aligse -**

Inhalt:

- A. Vorbemerkungen
- B. Lauben
- C. Sonstige bauliche Anlagen
- D. Versorgungseinrichtungen

A Vorbemerkungen

Mit diesen Richtlinien soll erreicht werden, daß der individuellen Gestaltung durch den einzelnen Pächter möglichst viel Raum gegeben wird, ohne daß das Gesamtbild der Kleingartenanlage darunter leidet. Außerdem soll auf Grundsätze und bestehende Vorschriften hingewiesen werden, um Fehler bei der Planung oder Ausführung der Bauvorhaben zu vermeiden.

Vor jeder geplanten Baumaßnahme hat sich der Pächter beim Verpächter zu erkundigen, ob eine Baugenehmigung erforderlich ist. Bei einer genehmigungspflichtigen Baumaßnahme darf vor Erteilung der schriftlichen Genehmigung nicht mit den Arbeiten begonnen werden.

B Lauben

B.1 Genehmigung

Das Errichten (auch Wiederaufbau nach Brandschäden) oder Veränderungen (Umbau, Erweiterung) einer Laube bedürfen einer Genehmigung. Diese ist über den Verpächter bei der Stadt Lehrte zu beantragen. Erforderliche Bau/Antragsunterlagen sind beim Verpächter erhältlich. Abweichungen von einer genehmigten Bauzeichnung stellen einen Verstoß gegen den Unter-Pachtvertrag dar. Die Genehmigung verliert nach drei Jahren ihre Gültigkeit, wenn nicht innerhalb dieses Zeitraumes mit dem Bau der Laube begonnen worden ist. Eine Laube muß zwei Jahre nach dem Baubeginn fertiggestellt sein. Nach dem BkleingG ist eine *Laube in einfacher Ausführung mit höchstens 24 Quadratmetern Grundfläche einschließlich überdachtem Freisitz zulässig. Sie darf nach ihrer Beschaffenheit, insbesondere nach ihrer Ausstattung und Einrichtung, nicht zum dauernden Wohnen geeignet sein.*

B.2 Laubengröße

Die größte Höhe einer Laube darf bei Flach- oder Pultdächern 2,75 m, bei allen übrigen Lauben 4,20 m nicht überschreiten. Die maximale Traufenhöhe beträgt 2,30 m. Der Dachüberstand darf nicht mehr als 0,50 m betragen.

B.3 Laubenstandort

Die Laube ist grundsätzlich im hinteren Teil des Gartens zu errichten. Der Grenzabstand muß der Laubenhöhe entsprechen, mindestens aber 3,00 m betragen.

B.4 Baumaterial

Für den Bau einer Laube müssen umweltverträgliche Stoffe und Anstriche verwendet werden.

B.5 Toiletten- und Geräteraume

Innerhalb einer Laube muß ein mindestens 4,00 m² großer, nur von außen zugänglicher, Toiletten- und Geräteraum untergebracht sein. Es dürfen nur Streutoiletten (Sägemehl, Strohhäcksel o.ä.) ohne chemische Zusätze verwendet werden. Auch Campingtoiletten müssen ohne chemische Zusätze nur mit Streumaterialien betrieben werden. Abwasser- und Sickergruben sind nicht zulässig.

B.6 Schornsteine und Kamine

Schornsteine und Kamine dürfen nicht eingebaut werden. Bereits vorhandene Schornsteine und Kamine haben Bestandsschutz. Vorschriften des Bezirksschornsteinfegers sind zu beachten.

B.7 Keller

Eine Laube darf nicht unterkellert werden.

B.8 Schließen eines überdachten Freisitzes

Gartenordnung * Kleingärtnerverein Aligse e.V. , "Im Wiesengrund" 16.04.2011

Ein überdachter Freisitz kann auf Antrag geschlossen werden, wenn die Laube einschließlich des zu schließenden Freisitzes eine Grundfläche von 24 m² nicht übersteigt. Bei einem überdachten Freisitz in Verbindung mit einer genehmigten Laube von mehr als 24 m² Grundfläche (das können nur bestandsgeschützte „Altlauben“ sein) kann auf Antrag die dritte Seite geschlossen werden. Die vierte Seite muß vollständig geöffnet bleiben. Ein überdachter Freisitz kann mit einer bis zu 1,00 m hohen Brüstung eingefasst werden, die an einer beliebigen Stelle in einer Breite von mindestens 1,50 m unterbrochen sein muß und nicht mit einer Tür versehen werden darf.

B.9 Bauabwicklung

Der Verpächter und/oder von ihm beauftragte Personen sind berechtigt, sich jederzeit über die ordnungsgemäße Ausführung der Baulichkeiten zu informieren.

B.10 Schlußbestimmungen (Bauabnahme)

Die Fertigstellung der Laube ist dem Verpächter umgehend mitzuteilen. Dieser wird die Schlußbestimmungen vornehmen. Zuvor sind eventuell noch vorhandene nicht statthafte Baulichkeiten zu beseitigen.

C Sonstige bauliche Anlagen

Für alle baulichen Anlagen ist grundsätzlich eine Genehmigung vom Verpächter einzuholen.

C.1 Gerätehäuschen / Gewächshäuser

Zusätzlich zur Laube darf – vorbehaltlich der baubehördlichen Genehmigung – ein freistehendes Gerätehäuschen bis 5 m³ errichtet werden.

Das Errichten eines Gewächshauses ist nach vorheriger Genehmigung durch den Verpächter zulässig. Es muß aus handelsüblichem – allseits bis auf den Boden durchsichtigem oder lichtdurchlässigem – Material bestehen und darf kein Fundament haben. Das Gesamtvolumen darf bei einer Grundfläche von maximal 7 m² höchstens 15 m³ betragen. Das Gewächshaus ist nicht in der Nähe des Gemeinschaftsweges aufzustellen und muß ansonsten einen Grenzabstand von mindestens 2,00 m haben. Es gilt als bewegliches Inventar und wird somit bei der Gartenaufgabe nicht mit bewertet. Eine zweckentfremdete Nutzung (z.B. als Geräteschuppen o.ä.) ist unzulässig.

C.2 Freisitze

C2.1 Überdachte Freisitze

Die Überdachung von Freisitzen ist nur zulässig im Rahmen der genannten Gesamtlaubengröße von 24 m² (s.a.B.8)

C2.2 Pergolen

Pergolen sollten eine Gesamtlänge von 12 m nicht überschreiten.

C2.3 Übrige Baulichkeiten

Über die Aufstellung mit dem Erdboden fest verbundener übriger Baulichkeiten entscheidet auf Antrag der Verpächter. Wind- und Sichtschutz aus Holz ist jedenfalls zu begrünen.

Unzulässige Baulichkeiten sind

- Wege-, Sitz- und Nutzflächen aus geschüttetem Beton oder Bitumen/Asphalt,
- Gemauerte Kompostanlagen mit Stein- oder Betonfußboden und ohne seitliche Belüftungsöffnungen,
- Wind- und Sichtschutz aus Stein oder ähnlichem Material.

C3

D Versorgungseinrichtungen

D.1 Wasser

Der Anschluß an ein WC, eine Dusche und dergleichen ist nicht gestattet.

Das Wasser darf nicht an bzw. in die Laube gelegt werden. Der Wasserhahn soll mindestens 1,50 m von der Laube entfernt sein.

Die Ablesung der Gartenwasseruhren und die Abrechnung mit dem Wasserzweckverband werden vom Verpächter vorgenommen. Es muß ihm der Zugang zur Wasseruhr zwecks Ablesung ermöglicht werden.